



Ernst Rechtsanwälte

Tel. 069 48 0027 84

www.anwalt-baurecht-frankfurt.de



Pflichten des Architekten bei der Rechnungsprüfung

- 1. Der mit der Rechnungsprüfung beauftragte Architekt hat bei der Freigabe von Abschlagszahlungen den zu erwartenden Gesamtvergütungsanspruch des Unternehmers im Blick zu halten.**
- 2. Der Schaden des Bauherrn tritt bereits mit Vornahme der Überzahlung und ungeachtet etwaiger Rückzahlungsansprüche ein.**
- 3. Auch außerhalb seines Auftrages hat ein Architekt für die Richtigkeit der Rechnungsprüfung einzustehen, wenn er durch seinen Prüfvermerk den Eindruck erweckt, die Rechnung selbst geprüft zu haben.**

BGH Beschluss vom 10.12.2009, Az. VII ZR 37/09

OLG Oldenburg, vom 20.01.2009 Az. 12 U 101/08

Im Ergebnis löst schon der Freigabevermerk für die letzte Abschlagsrechnung die Haftung aus, wenn sich hinterher herausstellt, dass der Auftragnehmer überzahlt ist. Es kam nur darauf an, dass die letzte Abschlagszahlung auch die letzte Verrechnungsmöglichkeit vor der Schlussrechnung ist und sich bei der Schlussrechnung keine Überzahlung ergeben darf.

Keine Rolle spielte für die Haftung des Architekten, dass der Bauherr die Überzahlung ja immer noch direkt beim Auftragnehmer zurückfordern könnte.
